

Richtlinien
des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung von Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen
vom 12.09.1988

1. Förderungsabsicht und Förderungsgrenzen

- 1.1 Um die Selbständigkeit/Selbsthilfebereitschaft der Menschen mit Behinderungen und ihre Integration in die Gesellschaft zu unterstützen, fördert der Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen.
- 1.2 Einen Zuschuss erhalten Menschen mit Behinderungen, sofern sie ihren Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis haben und die Maßnahme nicht nach anderen Richtlinien (insbesondere denen des Landes) gefördert werden kann.
- 1.3 Behindert ist derjenige, der nicht nur vorübergehend infolge eines besonderen körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustandes wesentlich beeinträchtigt ist und deshalb besonderer Hilfe zur Teilnahme an Freizeitmaßnahmen bedarf.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Kreiszuschusses kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

2. Formen der Förderung

Die Richtlinien umfassen folgende Formen der Förderung:

- individuelle Förderung mit Kostennachweis (3.)
- individuelle Förderung ohne Kostennachweis (4.)

3. Individuelle Förderung mit Kostennachweis

- 3.1 Übernommen werden die durch die Behinderung entstehenden nachgewiesenen besonderen Kosten, soweit sie angemessen sind. Dies können z. B.

- Fahrtkosten,
- Kosten, die durch die Teilnahme entstehen,
- Betreuungskosten

sein. Gefördert werden Maßnahmen bis zu einer Dauer von 21 Tagen im Kalenderjahr. Der An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

- 3.2 Eine Förderung wird gewährt, wenn das anrechenbare Einkommen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes unter einer Einkommensgrenze liegt, die sich zusammensetzt aus:

einem Grundbetrag in Höhe von	1.278,30 Euro
einem Familienzuschlag für jede überwiegend unterhaltene Person in Höhe von	153,40 Euro
und den tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach Abzug des Wohngeldes.	

- 3.3 Anträge sind in der Regel einen Monat vor Durchführung der Maßnahme beim Sozialamt einzureichen. Aus den Antragsunterlagen muss die Art und das Maß der Behinderung erkennbar sein. Die entstehenden besonderen Aufwendungen sind zu belegen.
- 3.4 Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird vor Beginn der Maßnahme eine Zuschussbewilligung ausgesprochen. In besonderen Fällen kann ein Abschlag ausgezahlt werden.
- 3.5 Die Verwendung der gemäß Ziffer 3.4 bewilligten Mittel ist dem Sozialamt innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Die Endabrechnung wird durch das Sozialamt unverzüglich vorgenommen.
- 3.6 Im Falle der Rückforderung eines unberechtigt in Anspruch genommenen oder zweckwidrig verwandten Kreiszuschusses ist der betreffende Betrag spätestens von der Zustellung des Rückforderungsbescheides an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der zu diesem Zeitpunkt bei der Kreissparkasse für die Gewährung von Kassenkrediten an Gemeinden gilt.

Für Rückzahlungen, die sich aus der Endabrechnung einer ordnungsgemäß abgewickelten Maßnahme ergeben, gelten die vorstehenden Zinsbestimmungen nicht.

4. Individuelle Förderung ohne Kostennachweis

- 4.1 Ohne Nachweis besonderer Kosten erhalten behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres einen Zuschuss in Höhe von täglich **2,10 Euro**. Gefördert werden Maßnahmen bis zu einer Dauer von 28 Tagen im Kalenderjahr. Der An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- 4.2 Für die Menschen mit Behinderungen, die eine Werkstätte für Behinderte besuchen, gilt die Altersgrenze gemäß Ziffer 4.1 nicht.
- 4.3 Die Ziffern 3.3 - 3.6 gelten entsprechend. Abschläge werden nicht gezahlt.

5. Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherigen Förderungsrichtlinien vom 01.01.1989 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.